

Richtlinien für die Vergabe des Härtefonds

Grundsätze:

Der Härtefonds soll keine reguläre Unterstützung darstellen. ER ist als Überbrückungshilfe für Personen gedacht, die in eine soziale Notlage geraten sind und durch andere Sozialsysteme keine Unterstützung erhalten. Dem entsprechend ist der Härtefonds als einmalige Unterstützung im akuten Fall gedacht, um die AntragstellerInnen von dringenden finanziellen Belastungen zu befreien und ihnen die Möglichkeit zu einem geordneten Neuanfang zu geben.

Modus der Vergabe:

Jede Person kann nur einmal pro Jahr einen Antrag stellen. Die Mindestausschüttung pro AntragstellerIn beträgt 500€. Die Maximalausschüttung beträgt 150€ pro Monat in dem regulärer Universitätsbetrieb herrscht, für ein Jahr ($150 \cdot 9 = 1350\text{€}$).

Es gibt vier Antragsfristen pro Jahr:

30. Oktober, 15. Dezember, 30 März und 15. Mai bzw. der letzte vorhergehende Vorlesungstag.

Bei jedem der Fristtermine wird ein Viertel der jährlich budgetierten Mittel ausgeschüttet.

Die Ansuchen um Unterstützung aus dem Härtefonds werden von einer Sachbearbeiterin/einem Sachbearbeiter der HTU verwaltet. Der oder die AntragstellerIn muss vor einem Vergabegremium vorsprechen, welches die zur Verfügung stehenden Mittel vergibt. Das Gremium besteht aus: einer beauftragten Person des Vorsitzes der Universitätsvertretung, des Referates für ausländische Studierende, des Sozialreferates und der Universität. Das Gremium tagt in der Woche welche dem Termin für die Antragstellung folgt.

Voraussetzungen für den Bezug des Härtefonds:

- Soziale Bedürftigkeit (Ausgaben des Haushalts größer als Einnahmen)
- Wohnsitz nicht bei den Eltern
- Betreiben eines ordentlichen Studiums an der TU Wien
- Adäquater Studienerfolg (8 Semesterwochenstunden in den letzten 365 Tagen)

Einkünfte und Ausgaben:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet sämtliche Einkünfte seines Haushaltes anzugeben. Besonderes Augenmerk ist zu legen auf Einkünfte aus:

- Erwerbstätigkeit
- Stipendien
- Unterstützung durch Privatpersonen
- Alimente und ähnliches
- Pensionen, Notstandshilfe, Karenzgeld

Die oder der Antragsteller kann folgende lebensnotwendige Ausgaben anführen, wobei die Summe maximal $500\text{€} + 200\text{€}$ pro im Haushalt lebenden Kind nicht übersteigen darf. Für sämtliche Ausgaben sind Belege beizulegen.

- Miete max. 220€ + 75€ pro Kind
- Telefon-, Rundfunk- und Fernsehgebühren, sowie Haushaltsversicherung max. 40€
- Krankenversicherung max. 40€
- Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung,...) max. 200€ + 100€ pro Kind
- Kinderbetreuung ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen max. 150€
- Fahrtkosten aktuell gültiger Tarif der Wiener Linien (46/91/117€)
- Zum Studium notwendige Aufwendungen Studiengebühren wenn nicht refundiert + max. 50€ pro Semester
- Zwingend nötige einmalige Ausgaben: Medizinische Betreuung, Gerichtskosten, amtlich Gebühren,...